

NR. 1591 | 14.07.2023

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ordnung betreffend den Umgang mit  
Ordnungsverstößen von Studierenden  
der Ruhr-Universität Bochum

vom 14.07.2023

## **Ordnung betreffend den Umgang mit Ordnungsverstößen von Studierenden der Ruhr-Universität Bochum**

vom 14.07.2023

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 51a Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW S. 1209a) hat der Senat der Ruhr-Universität-Bochum nach Genehmigung durch das Rektorat die folgende Ordnung betreffend den Umgang mit Ordnungsverstößen von Studierenden der Ruhr-Universität-Bochum (im Folgenden: Ruhr-Universität) als Satzung erlassen:

### § 1

#### **Gegenstand und Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Nähere zum Verfahren zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen bei Ordnungsverstößen im Sinne des § 51a HG, die von Studierenden der Ruhr-Universität begangen wurden.

### § 2

#### **Zuständigkeiten und Ordnungsausschuss**

- (1) Zuständig für die Ermittlung von Ordnungsverstößen und für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach § 3 begangen haben, ist der Ausschuss für Beschwerden gegen Studierende (Ordnungsausschuss i.S.v. § 51a Abs. 3 S.3 HG).
- (2) Der Ausschuss für Beschwerden gegen Studierende besteht aus folgenden Mitgliedern:
  1. die Person, die das Amt des Prorektorats für Diversität, Inklusion und Talententwicklung innehat
  2. zwei Hochschullehrer\*innen der Ruhr-Universität. Eine der beiden sollte die Befähigung zum Richteramt haben,
  3. einer Person aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiter\*innen der Ruhr-Universität
  4. eine Person aus dem Kreis der Mitarbeiter\*innen aus Technik und Verwaltung, sowie
  5. zwei Studierenden der Ruhr-Universität.

Es sind in gleicher Anzahl Stellvertreter\*innen zu bestimmen.

Die unter Nummer 2 bis 5 genannten Mitglieder werden im Benehmen mit den Senatsfraktionen vom Rektorat vorgeschlagen und vom Senat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder nach Nummer 5 beträgt zwei Jahre, die aller übrigen Mitglieder vier Jahre. Die Person, die das Amt des Prorektorats für Diversität, Inklusion und Talententwicklung innehat, übernimmt den Vorsitz des Ausschusses für Beschwerden gegen Studierende.

Der Ausschuss für Beschwerden gegen Studierende wird administrativ vom Justitiariat begleitet. Ein\*e Mitarbeiter\*in des Dezernats „Studierendenservice und International Office“ nimmt an den Sitzungen des Ausschusses beratend teil. Die zentrale Antidiskriminierungsbeauftragte und die zentrale Gleichstellungsbeauftragte können an den Sitzungen des Ausschusses beratend teilnehmen.

(3) Die vorsitzende Person beruft den Ausschuss für Beschwerden gegen Studierende ein. Die vorsitzende Person leitet die Sitzungen und führt das Verfahren. Der Ausschuss für Beschwerden gegen Studierende ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Die vorsitzende Person hat Stimmrecht genau dann, wenn ihre Stimme erforderlich ist, um einen Gleichstand bei einer Abstimmung aufzulösen. In Fällen des förmlichen Verwaltungsverfahrens gilt § 71 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Befangenheiten (§21 VwVfG NRW) sind offenzulegen.

(4) Bei einem begründeten Verdacht, dass ein Ordnungsverstoß nach § 3 Nummer 1 oder 3 vorliegt, ist das Justitiariat der Ruhr-Universität Bochum zuständig, die Strafverfolgungsbehörden zu informieren.

### § 3 Ordnungsverstöße

Studierende begehen gemäß § 51 a Abs. 1 Hochschulgesetz NRW einen Ordnungsverstoß, wenn sie

1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts
  - a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung der Ruhr-Universität, die Tätigkeit eines Hochschulorgans, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindern oder zu verhindern versuchen oder
  - b) ein Mitglied der Ruhr-Universität in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigen oder von dieser Ausübung abhalten oder abzuhalten versuchen,
2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds der Ruhr-Universität geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden sind oder ein rechtskräftiger Strafbefehl vorliegt und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht,
3. Einrichtungen der Ruhr-Universität zu strafbaren Handlungen nutzen oder zu nutzen versuchen oder
4. bezwecken oder bewirken, dass kumulativ
  - a) ein Mitglied der Hochschule aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität in seiner Würde verletzt wird,

- b) damit zugleich ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird und
- c) nach Art dieser Würdeverletzung und dieses geschaffenen Umfelds eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht.

#### § 4

#### **Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach § 3 begangen haben, können ausschließlich die folgenden Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
  - 1. der Ausspruch einer Rüge,
  - 2. die Androhung der Exmatrikulation,
  - 3. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
  - 4. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
  - 5. die Exmatrikulation.
- (3) Die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Nummer 2 (Androhung der Exmatrikulation) kann nur in Verbindung mit Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 (Rüge), 3 (Ausschluss der Benutzung von Einrichtungen) und 4 (Ausschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen) ausgesprochen werden.
- (4) Die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 (Rüge), 3 (Ausschluss der Benutzung von Einrichtungen) und 4 (Ausschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen) können nebeneinander verhängt werden.
- (5) Die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Nummer 5 (Exmatrikulation) kann für einen Ordnungsverstoß nach § 3 Nummer 4 nicht verhängt werden, es sei denn, es liegt zugleich ein Ordnungsverstoß nach § 3 Nummer 1, 2 oder 3 vor.
- (6) Wird die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Nummer 5 (Exmatrikulation) verhängt, so kann der Ordnungsausschuss eine Frist von bis zu zwei Jahren festsetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.

#### § 5

#### **Verfahren**

- (1) Der Ausschuss für Beschwerden gegen Studierende wird auf Antrag, der schriftlich oder zur Niederschrift beim Ausschuss für Beschwerden gegen Studierende zu stellen ist, und bei Verdacht, dass ein Ordnungsverstoß im Sinne des § 3 möglich ist (Anfangsverdacht), durch die vorsitzende Person einberufen. Der Ausschuss stellt Ermittlungen über sämtliche

Umstände an, dabei sind nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln.

- (2) Der Ausschuss für Beschwerden gegen Studierende ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Beteiligte Studierende, gegen die sich der Vorwurf richtet (Beschwerdegegner), sind im Rahmen der Ermittlungen anzuhören. Ein Beteiligter kann sich gemäß § 14 VwVfG NRW durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen oder mit einem Beistand zur Anhörung erscheinen. Der Anhörung als Beschwerdegegner kann ferngeblieben werden, die Aussage kann verweigert werden.
- (3) Ist gegen die Studierende, denen der Ordnungsverstoß vorgeworfen wird, ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, ist das Ergebnis des Strafverfahrens abzuwarten, sofern nicht fortwährende Beeinträchtigungen im Sinne des § 3 vorliegen.
- (4) Kommt der Ausschuss für Beschwerden gegen Studierende zu dem Ergebnis, dass ein Ordnungsverstoß vorliegt, trifft er eine Entscheidung, ob und wenn ja welche Ordnungsmaßnahmen im Sinne des § 4 verhängt werden. Die am Verfahren Beteiligten erhalten einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung über das Ergebnis des Ordnungsverfahrens durch den Ausschuss für Beschwerden gegen Studierende.
- (5) Sofern es als möglich erscheint, dass die Verhängung der Ordnungsmaßnahme nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 (Exmatrikulation) in Betracht kommt, finden die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren der §§ 63 bis 71 VwVfG NRW Anwendung.
- (6) Der Ausschuss für Beschwerden gegen Studierende tagt gemäß § 12 Abs. 2 S. 5 Hochschulgesetz NRW nicht öffentlich. Die Sitzungen dürfen gemäß § 12 Abs. 2 S. 5 HG NRW in elektronischer Kommunikation stattfinden und Beschlüsse dürfen in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Beschlüsse dürfen nur im Falle von § 4 Absatz 2 Nr. 1 und 2 im Umlaufverfahren gefasst werden.

## § 6

### Mitwirkungspflichten

- (1) In Verfahren nach § 5 Absatz 1 sind Studierende, gegen die ermittelt wird, aufgefordert mitzuteilen, dass eine rechtskräftige Verurteilung bzw. ein Strafbefehl in Sinne von § 3 Nummer 2 vorliegt.
- (2) Verstoßen Studierende gegen die Mitteilungspflicht nach Absatz 1, kann dies im Rahmen der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme berücksichtigt werden.

## § 7

### Umgang mit Daten

Die Ruhr- Universität Bochum speichert verhängte Ordnungsmaßnahmen in der Akte der Studierenden in dem für den Vollzug der Maßnahme erforderlichen Umfang. Im Übrigen richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bedingungen.

§ 8

**Schlussvorschriften; Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 13.07.2023.

Bochum, den 14.07.2023

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul